

Kurztitel

Patentamtsgebührengesetz

Kundmachungsorgan

BGBl. I Nr. 149/2004

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 14

Inkrafttretensdatum

01.07.2005

Außerkrafttretensdatum

31.12.2010

Abkürzung

PAG

Index

26/03 Patentrecht

Beachte

Zum Ende des Bezugszeitraums vgl. § 40 Abs. 9.

Text**4. Abschnitt****Recherchen und Gutachten****§ 14.** (1) Die Gebühren betragen für

1. den Antrag auf Durchführung einer Recherche200 Euro,
2. den Antrag auf Erstattung eines Gutachtens,
wenn der Stand der Technik vom Antragsteller
bekanntgegeben wird200 Euro,
3. den Antrag auf Erstattung eines Gutachtens,
wenn der Stand der Technik vom Patentamt zu
recherchieren ist300 Euro.

(2) Von der Gebühr gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 sind 160 Euro, von der Gebühr gemäß Abs. 1 Z 3 sind 240 Euro zurückzuzahlen, wenn der Antrag zurückgewiesen oder vor der Erstellung des Gutachtens zurückgezogen worden ist.

Zuletzt aktualisiert am

26.03.2025

Gesetzesnummer

20003819

Dokumentnummer

NOR40059721